



Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Künstliche Befruchtung ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

I. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die im Jahr 2004 erfolgten Kürzungen in § 27 a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) bei der künstlichen Befruchtung zurückgenommen werden und diese Leistungen auch für eingetragene Lebenspartnerschaften ermöglicht werden. Hierzu bedarf es folgender Änderungen im Sozialgesetzbuch V - Gesetzliche Krankenversicherung:

1. In § 27 a Abs. 1 Nr. 2 SGB V muss die Beschränkung auf drei Versuche wieder geändert und vier Versuche ermöglicht werden.
2. § 27 a Nr. 3 SGB V wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 27 a Nr. 5 SGB V wird das Wort "Ehegatten" durch das Wort "Frau" und das Wort "haben" durch das Wort "hat" ersetzt.
4. Die in § 27 a Abs. 3 SGB V erfolgten Einschränkungen des Lebensalters sollen wieder zurückgenommen werden. Frauen und Männern soll auch jenseits dieser strikten Altersgrenzen die Möglichkeit gegeben werden, einen Antrag auf künstliche Befruchtung zu stellen, bei dem die Krankenkassen einen Ermessensspielraum zur Entscheidung haben.
5. Die in § 27 a Abs. 3 SGB V erfolgte Einschränkung der Kostenübernahme auf 50 vom Hundert wird rückgängig gemacht. Frauen,

denen aufgrund eines ärztlichen Attestes eine künstliche Befruchtung genehmigt wird, sollen wieder eine volle Kostenerstattung erhalten.

II. Die Landesregierung soll sich im Bundesrat dafür einsetzen, dass der Bundeszuschuss an die Gesetzliche Krankenversicherung um die notwendige Summe erhöht wird, um die vollständige Kostenübernahme für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung zu gewährleisten.

Begründung:

Ungewollte Kinderlosigkeit nimmt in Deutschland zu.

Die Entscheidung zu einer künstlichen Befruchtung darf nicht von der finanziellen Lage der Betroffenen abhängen. Künstliche Befruchtung darf kein Privileg der Besserverdienenden sein. Niemand entscheidet leichtfertig über eine solche Behandlung. Und es gibt eine Vielzahl von kinderlosen Betroffenen, die seit der Gesetzesänderung auf eine reproduktionsmedizinische Behandlung verzichten mussten.

Wenn sich die Personen für einen vierten - bislang nicht finanziell unterstützten - Versuch entscheiden, können die Kosten, die selbst getragen werden müssen, auf 5250 bis 6300 Euro ansteigen. Es liegt also auf der Hand, dass sich auch das nur Menschen mit einem guten Einkommen leisten können. Deshalb allein ist seit dem Jahre 2004 die Zahl der künstlichen Befruchtungen fast halbiert worden und im Jahr 2005 noch einmal gesunken.

Das führt nicht selten dazu, dass drei Embryonen eingesetzt werden, um die Anzahl der kostenträchtigen Versuche zu minimieren. Dies wiederum erhöht die gesundheitlichen Risiken für Mutter und Kinder enorm. Zwillingsschwangerschaften sind - trotz fortgeschrittener Medizintechnik - nach wie vor mit wesentlich höheren Belastungen verbunden. Oft raten die Ärzte aber auch zu einer Reduktion, also der Abtötung eines oder zweier Embryonen bzw. Föten. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Das Gleiche gilt für die Einschränkung auf drei Versuche. Wer sich den vierten Versuch nicht mehr leisten kann, wird bei den ersten drei Versuchen höhere Risiken eingehen.

Wir lehnen aber auch die strikte Altersbeschränkung ab und plädieren für die vormalige Regelung der Ermessensspielräume.

Zudem ist es nicht gerechtfertigt, nur den Kinderwunsch von Ehepaaren positiv zu sanktionieren. Die künstliche Befruchtung muss vielmehr diskriminierungsfrei gewährt werden.

Antje Jansen und Fraktion